

Gesamtübersicht Familienzuschlag

gültig ab 01.07.2013

Besoldungsgruppe	Familienstand		ohne Kinder Euro	1 Kind Euro	2 Kinder Euro	3 Kinder Euro	4 Kinder Euro	5 Kinder Euro
A 3	ledig			175,37	372,05	732,44	1.092,83	1.453,22
	geschieden - ohne Unterhaltsverpflichtung							
	verheiratet - Ehegatte nicht im öffentl. Dienst							
	verwitwet		60,60	235,97	432,65	793,04	1.153,43	1.513,82
	geschieden - mit Unterhaltsverpflichtung Gewährung von Unterkunft und Unterhalt							
	verheiratet - Ehegatte im öffentl. Dienst		30,30	205,67	402,35	762,74	1.123,13	1.483,52
							Steigerungsbetrag für 1. Kind	175,37 Euro
							Steigerungsbetrag für 2. Kind	196,68 Euro
							Steigerungsbetrag ab 3. Kind	360,39 Euro

Besoldungsgruppe	Familienstand		ohne Kinder Euro	1 Kind Euro	2 Kinder Euro	3 Kinder Euro	4 Kinder Euro	5 Kinder Euro
A 4	ledig			175,37	366,72	721,78	1.076,84	1.431,90
	geschieden - ohne Unterhaltsverpflichtung							
	verheiratet - Ehegatte nicht im öffentl. Dienst							
	verwitwet		60,60	235,97	427,32	782,38	1.137,44	1.492,50
	geschieden - mit Unterhaltsverpflichtung Gewährung von Unterkunft und Unterhalt							
	verheiratet - Ehegatte im öffentl. Dienst		30,30	205,67	397,02	752,08	1.107,14	1.462,20
							Steigerungsbetrag für 1. Kind	175,37 Euro
							Steigerungsbetrag für 2. Kind	191,35 Euro
							Steigerungsbetrag ab 3. Kind	355,06 Euro

Anmerkung:

Bei den Beträgen mit einem oder mehreren Kinderanteilen im Familienzuschlag ist ein Betrag in Höhe von 5,46 € je Kind enthalten, der von einer Kürzung nach § 6 Abs. 1 BBesG ausgenommen ist (keine Teilzeitkürzung).

Besoldungsgruppe	Familienstand		ohne Kinder Euro	1 Kind Euro	2 Kinder Euro	3 Kinder Euro	4 Kinder Euro	5 Kinder Euro
A 5	ledig geschieden - ohne Unterhaltsverpflichtung			175,37	361,40	711,14	1.060,88	1.410,62
	verheiratet - Ehegatte nicht im öffentl. Dienst verwitwet geschieden - mit Unterhaltsverpflichtung Gewährung von Unterkunft und Unterhalt		60,60	235,97	422,00	771,74	1.121,48	1.471,22
	verheiratet - Ehegatte im öffentl. Dienst		30,30	205,67	391,70	741,44	1.091,18	1.440,92
							Steigerungsbetrag für 1. Kind	175,37 Euro
							Steigerungsbetrag für 2. Kind	186,03 Euro
							Steigerungsbetrag ab 3. Kind	349,74 Euro

Besoldungsgruppe	Familienstand		ohne Kinder Euro	1 Kind Euro	2 Kinder Euro	3 Kinder Euro	4 Kinder Euro	5 Kinder Euro
A 6 - A 8	ledig geschieden - ohne Unterhaltsverpflichtung			170,05	340,10	673,86	1.007,62	1.341,38
	verheiratet - Ehegatte nicht im öffentl. Dienst verwitwet geschieden - mit Unterhaltsverpflichtung Gewährung von Unterkunft und Unterhalt		60,60	230,65	400,70	734,46	1.068,22	1.401,98
	verheiratet - Ehegatte im öffentl. Dienst		30,30	200,35	370,40	704,16	1.037,92	1.371,68
							Steigerungsbetrag für 1. Kind	170,05 Euro
							Steigerungsbetrag für 2. Kind	170,05 Euro
							Steigerungsbetrag ab 3. Kind	333,76 Euro

Anmerkung:

Bei den Beträgen mit einem oder mehreren Kinderanteilen im Familienzuschlag ist ein Betrag in Höhe von 5,46 € je Kind enthalten, der von einer Kürzung nach § 6 Abs. 1 BBesG ausgenommen ist (keine Teilzeitkürzung).

Besoldungsgruppe	Familienstand		ohne Kinder Euro	1 Kind Euro	2 Kinder Euro	3 Kinder Euro	4 Kinder Euro	5 Kinder Euro
ab A 9	ledig geschieden - ohne Unterhaltsverpflichtung			170,05	340,10	673,86	1.007,62	1.341,38
	verheiratet - Ehegatte nicht im öffentl. Dienst verwitwet geschieden - mit Unterhaltsverpflichtung Gewährung von Unterkunft und Unterhalt		60,60	230,65	400,70	734,46	1.068,22	1.401,98
	verheiratet - Ehegatte im öffentl. Dienst		30,30	200,35	370,40	704,16	1.037,92	1.371,68
							Steigerungsbetrag für 1. Kind	170,05 Euro
							Steigerungsbetrag für 2. Kind	170,05 Euro
							Steigerungsbetrag ab 3. Kind	333,76 Euro

Anmerkung:

Bei den Beträgen mit einem oder mehreren Kinderanteilen im Familienzuschlag ist ein Betrag in Höhe von 5,46 € je Kind enthalten, der von einer Kürzung nach § 6 Abs. 1 BBesG ausgenommen ist (keine Teilzeitkürzung).

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 5:

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 5 um weitere 5,32 Euro.

Der Familienzuschlag erhöht sich ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind Kind in der Besoldungsgruppe A 3 um je 26,63 Euro.

Der Familienzuschlag erhöht sich ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind Kind in der Besoldungsgruppe A 4 um je 21,30 Euro.

Der Familienzuschlag erhöht sich ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,98 Euro.